



8/SN-178/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. WIT
Tel. 6620/2369

Zl. 14.398/2-III/3/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

67 -GE/3 85

Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt 25. SEP. 1985

Resmer

Demokratisierung des Verfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen
(Bürgerbeteiligungsverfahren)

Dr. Atzwanger

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst mit Schreiben vom 17. Juli 1985, Zl. 602.960/21-V/1/85, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwürfen einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert werden soll.

Beilage

Wien, am 24. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Wit

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. WIT
Tel. 6620/2369

Zl. 14.398/2-III/3/85

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

**Demokratisierung des Verfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen
(Bürgerbeteiligungsverfahren)
Zu Zl. 602.960/21-V/1/85**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zu den Entwürfen einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und einer AVG-Novelle wie folgt Stellung:

1. Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter

Gegen dieses Bundesgesetz bestehen aus Sicht des ho. Ressortstandpunktes keine Bedenken.

2. Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen nach ho. Ressortsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur in Aussicht genommenen Novellierung des Art. 20 Abs. 3 1. Satz B-VG wäre jedoch anzumerken, daß auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine gewisse Lockerung der Amtsverschwiegenheit begrüßt, zumal, wie in den Erläuterungen zum Entwurf des BKA ausgeführt, die behördliche Auskunftspflicht ohnehin ihre Grenze in der Amtsverschwiegenheit findet. Insoweit bringt eine verfassungsgesetzliche Aufzählung jener Interessen einer Gebietskörperschaft, die die Wahrung der Amtsverschwiegenheit gebieten, eine Klarstellung. Trotzdem scheint die Wendung "Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" etwas zu weit gefaßt

zu sein und könnte in der Praxis, gerade im Spannungsfeld zum Parteirecht der Akteneinsicht, Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen. Eine nähere Präzisierung dieser Wendung zumindest durch die Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt auch die Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes, daß eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) herzustellen wäre. Trotzdem erhebt sich die Frage, ob der bisher ausdrücklich im B-VG (Art. 20 Abs. 3) enthaltene durch die Amtsverschwiegenheit garantierte Schutz der "Partei im weitesten Sinn" aufgegeben werden soll, wie dies der Entwurf vorsieht. Der Entwurf stellt dem Interesse einer Gebietskörperschaft auf Wahrung der Amtsverschwiegenheit als Interessengegensatz die Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz gegenüber. Nachdem im letzteren Bereich der durch das DSG geschützte Personenkreis, wohl im Hinblick auf § 1 des Datenschutzgesetzes, nicht abgegrenzt wird, bzw. werden kann, könnten in einzelnen Fällen die Interessen einer Partei an einer Auskunfterteilung (auch an der Akteneinsicht) mit den Interessen eines Dritten (mit einem Verwaltungsverfahren überhaupt nicht in Zusammenhang stehenden) in Kollision geraten.

3. Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

a) Zur Frage der Beseitigung der Geld- und Haftstrafen als Ordnungsstrafen

Die Beseitigung der Geldstrafe und der Haftstrafe als Ordnungsstrafe mit der Begründung, daß eine bürgernahe Verwaltung auf das dem Bild der Obrigkeitsverwaltung entsprechende Instrument der Ordnungsstrafe verzichten könne, wird begrüßt. Die im § 34 AVG verbleibenden sitzungspolizeilichen Maßnahmen genügen, um die ungestörte Durchführung von Amtshandlungen zu gewährleisten. Wenn jedoch die Ordnungsstrafen in Form von Geldstrafen im AVG beseitigt werden, wäre auch § 36 1. Satz AVG zu ändern, da dieser anordnet, daß Ordnungs- und Mutwillensstrafen jener Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Jedenfalls wäre auch § 49 Abs. 5 letzter Halbsatz AVG (Maßnahmen bei Aussageverweigerung eines Zeugen) an die neue Rechtslage anzupassen, da er offensichtlich von der Verhängung einer Geld- bzw. Haftstrafe als Ordnungsmaßnahme ausgeht. Desgleichen wären die wohl in größerer Zahl vorhandenen Rechtsvorschriften des Bundes, die solche Ordnungsmaßnahmen beinhalten, schon aus Gründen des Gleichheitssatzes, in diese Richtung hin zu novellieren.

b) Zur Frage des Bürgerbeteiligungsverfahrens

Mit Schreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport an Herrn Staatssekretär Löschnak vom 3. Juli 1985 wurde bereits dargelegt, daß ein Bürgerbeteiligungsverfahren aufgrund des AVG grundsätzlich für den ho. Ressortbereich nicht für notwendig erachtet wird, da einerseits keine Bewilligungen mit Umweltauswirkungen erteilt werden, andererseits eine Vielzahl von schulrechtlichen Bestimmungen Elemente der direkten Demokratie bereits mit großem Erfolg in die Schulverwaltung integriert haben. Aus diesem Grund werden ho. Ressortinteressen durch die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht unmittelbar berührt, daher bestehen gegen diesen Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Da der Einbau demokratischer Elemente in ein Verwaltungsverfahren einen bedeutsamen Schritt in der österreichischen Rechtsentwicklung darstellt, erlaubt sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport jedoch folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf zu erstatten:

Zu § 36 b

Die Kundmachungen im Zusammenhang mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren könnten auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen.

Zu § 36c

Der Kreis der Berechtigten, die eine Stellungnahme abgeben dürfen, erscheint zu eng gezogen, da eine Betroffenheit von umweltrelevanten Vorhaben auch über den Bereich mehrerer politischer Bezirke hinaus gegeben sein kann.

Da, wie dem Entwurf des Bundeskanzleramtes zu entnehmen ist, bei der Abgrenzung des zur Stellungnahme berechtigten Personenkreises bereits regional institutionalisierten bzw. ad hoc entstehenden Interessengemeinschaften gleichermaßen Priorität eingeräumt wird, könnte auch bereits bestehenden überregionalen Umweltschutzgruppierungen (Vereinen), deren Mitglieder nicht in der Wähler-evidenz des betroffenen politischen Bezirkes aufscheinen, ein Recht auf Stellungnahme eingeräumt werden. Um das Verfahren durch eine

Hinzuziehung eines zu großen Kreises an Personen nicht zu belasten, wären z.B. nur jene der genannten Vereine zuzulassen, die eine bestimmte Mitgliederzahl nachweisen können. Diese könnte entsprechend hoch angesetzt werden, womit nur die von einer größeren Zahl der Bevölkerung unterstützten Vereine am Verfahren teilnehmen dürften. Diese wären jeweils nur durch einen Bevollmächtigten am Verfahren teilnahmeberechtigt.

Für den § 36 c Abs. 3 wird ein niedriger Prozentsatz vorgeschlagen, weil nur durch einen niedrigen Prozentsatz eine echte demokratische Meinungsrepräsentanz im Verfahren erreicht werden kann.

Es wird daher angeregt, von 1 % der Personen im Sinne des § 36 c Abs. 1 auszugehen. Da die von einem umweltrelevanten Verfahren betroffenen politischen Bezirke eine unterschiedliche Größe aufweisen, wird auch, weil der im Gesetz genannte Prozentsatz für alle politischen Bezirke gleichermaßen gilt, eine jeweils unterschiedliche Zahl an Unterstützungserklärungen vermehrte Rechte im Verfahren bewirken. Nachdem § 36 c Abs. 3 es für zulässig erklärt, daß in einzelnen Verwaltungsvorschriften eine niedrigere Zahl von Unterstützungserklärungen vorgesehen werden kann, könnte auch im AVG von der jeweils geringsten Zahl an Wahlberechtigten (bezogen auf den jeweils kleinsten politischen Bezirk) ausgegangen werden.

Gemäß § 36 c Abs. 3 genießt unter der Voraussetzung einer ausreichenden Unterstützung mit Stellungnahmen eine Personengruppe "Parteistellung im Rahmen der eingebrachten Stellungnahme". Welche Parteirechte damit verbunden sind, läßt sich auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht eindeutig klären.

Es wird daher vorgeschlagen, entweder diesen Gruppierungen alle Parteirechte in unbeschränktem Ausmaß zuzusprechen oder im § 36 c Abs. 3 die Wendung "als Partei" durch jene "als Beteiligte" zu ersetzen.

Zu § 55 a ff (Verfahrenskonzentration):

Eine Zusammenfassung (Konzentration) von mehreren Bürgerbeteiligungsverfahren und Ermittlungsverfahren ist im Hinblick auf das Interesse an zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Verwaltungsverfahren an sich die optimale Lösungsvariante. Um diesen

Konzentrationseffekt zu erhalten, könnte durch § 55 d die Ermächtigung der anderen Bewilligungsbehörden, die (von der verfahrensleitenden Behörde durchgeführten) Ermittlungen allenfalls zu ergänzen oder neu durchzuführen, weiter eingeschränkt werden. Denkbar wäre, daß eine Verfahrensergänzung nicht vorgenommen werden darf, wenn die Bewilligungsbehörden ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren gemäß § 55 c Abs. 1 nicht nachgekommen sind.

Nachdem, gerade aus Gründen der Verfahrenskonzentration, pro Projekt (auch bei mehreren erforderlichen Bewilligungen) nur ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorzusehen und durchzuführen ist, müßte, um die durch dieses Gesetzespaket angestrebte größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung bei umweltrelevanten Verfahren zu erhalten, dafür vorgesorgt werden, daß bei wesentlichen Änderungen eines in Aussicht genommenen Projektes ein neuerliches Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt wird. Dieses neuerliche Bürgerbeteiligungsverfahren scheint durch den bisherigen Gesetzeswortlaut der §§ 36 a ff und 55 a ff AVG nicht gedeckt zu sein.

Wien, am 24. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Kunze